



Sozialdemokratische  
GewerkschafterInnen  
in der Bundesarbeitskammer

## **Antrag Nr. 14**

der Fraktion sozialdemokratischer Gewerkschafter:innen  
an die 175. Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer  
am 30. November 2023

### **Es braucht eine starke Mitbestimmung beim Einsatz von Systemen mit Künstlicher Intelligenz am Arbeitsplatz!**

Bereits heute kommt Künstliche Intelligenz in vielen Anwendungen und Geräten – auch im Arbeitsalltag – zum Einsatz und ist nicht mehr wegzudenken. Dieser Trend wird sich weiter verstärken, man denke nur an den jüngeren Hype um ChatGPT. Die positiven Auswirkungen der Technologie sind klarerweise gut und sinnvoll zu nutzen, gleichzeitig sind aber damit verbundene Risiken auszuschließen.

KI-Systeme müssen sicher sein und die bestehenden Grund- und Freiheits- bzw Persönlichkeitsrechte wahren! Die Verwendung Künstlicher Intelligenz kann zu Verletzungen der Grundrechte, Undurchsichtigkeit der Entscheidungsfindungen, Überwachung, Datenschutz-Verletzungen, Voreingenommenheit und Diskriminierung führen.

Wird Künstliche Intelligenz im Beschäftigungskontext eingesetzt, können die Auswirkungen – angesichts des im Arbeitsverhältnis herrschenden Machtungleichgewichts – besonders einschneidend für die Arbeitnehmer:innen und deren Arbeitsbedingungen sein. Wichtig ist daher die Sicherstellung einer starken Mitbestimmung der Arbeitnehmer:innen und ihrer (über)betrieblichen Interessenvertretungen. Diese sind frühzeitig bei der Einführung oder Aktualisierung von KI-Systemen im Betrieb miteinzubeziehen und es sind ihre Zustimmungs- bzw Vetorechte zu wahren.

Damit Betriebsräte ihre Mitbestimmungsrechte in praktischer und lebbarer Weise handhaben können, braucht es damit einhergehend ausreichende zeitliche und finanzielle Ressourcen: Sie benötigen ein besonderes IT-Fachwissen (zB durch die Beiziehung von Sachverständigen), das allenfalls auch auf Kosten der Arbeitgeber:innen zugekauft werden kann. Die eingesetzten KI-Systeme müssen von den Beschäftigten nicht nur handzuhaben, sondern auch in ihren Auswirkungen durchschaubar sein. Zusätzlich braucht es daher begleitende Aus- und Weiterbildungen sowie eine entsprechende Qualifizierung sowohl der Mitglieder des Betriebsrats als auch der Arbeitnehmer:innen.

Zur effektiven Wahrung der Interessen der Arbeitnehmer:innen ist zudem der Rechtsschutz zu verbessern: Einerseits durch Regelung eines Melde/Antrags- und Vertretungsrechts des Betriebsrats für die Beschäftigten vor der Datenschutzbehörde (DSB), damit auch dieser die Interessen der Arbeitnehmer:innen in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten vor der DSB vertreten kann und andererseits durch Schaffung eines expliziten Verbandsklagerechts nach Art 80 Abs 2 DSGVO; eine Verbandsklagebefugnis böte den überbetrieblichen (gesetzlichen und freiwilligen) Interessenvertretungen die Chance, für Datenschutzinteressen von betroffenen Arbeitnehmer:innen eintreten zu können, ohne dass der:die Arbeitnehmer:in selbst mit dem Einbringen einer formellen behördlichen oder gerichtlichen Beschwerde belastet werden muss.



Sozialdemokratische  
GewerkschafterInnen  
in der Bundesarbeitskammer

Nicht zuletzt bedarf es der Regelung eines Beweiserhebungs- und -verwertungsverbots. Arbeitgeber:innen müssen sich an die gesetzlichen Vorgaben halten und dürfen keine Vorteile aus dem Einsatz rechtswidriger Kontrollmaßnahmen bzw aus rechtswidriger Datenverarbeitung ziehen können.

Die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer fordert daher die Bundesregierung sowie den Nationalrat auf, die entsprechenden Rahmenbedingungen zu schaffen:

- Umfassende Mitwirkungs-, Mitbestimmungs- und Vetorechte der Arbeitnehmer:innen und ihrer (über)betrieblichen Interessenvertretungen bei der Verwendung und Kontrolle von KI-Systemen am Arbeitsplatz.
- Klarstellung des Bestehens eines Rechtsanspruchs für die betriebliche Interessenvertretung auf Beiziehung eines selbstgewählten Sachverständigen samt Kostentragung durch den:die Arbeitgeber:in.
- Begleitende Aus- und Weiterbildungen und Qualifizierung sowohl der Mitglieder des Betriebsrats als auch der Arbeitnehmer:innen iZm der Digitalisierung sowie den eingesetzten Tools.
- Verbesserung der Rechtsdurchsetzung durch Regelung eines Melde/Antrags- und Vertretungsrechts des Betriebsrats für die Beschäftigten vor der Datenschutzbehörde und
- Schaffung eines expliziten Verbandsklagerechts nach Art 80 Abs 2 DSGVO für die überbetrieblichen (gesetzlichen und freiwilligen) Interessenvertretungen.

Angenommen

Zuweisung

Ablehnung

Einstimmig

Mehrheitlich